

Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen Elektrizitätsversorgung ALB-E

Inhalt

1.	Grundlagen.....	4
1.1	Organisation.....	4
1.2	Geltungsbereich.....	4
1.3	Zweck.....	5
1.4	Rechtsgrundlagen.....	5
2.	Leistungsumfang.....	5
2.1	Transportpflicht.....	5
2.2	Lieferpflicht.....	5
2.3	Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen.....	6
2.4	Qualität.....	6
2.5	Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen.....	6
3.	Versorgungsbedingungen.....	7
3.1	Verwendungszweck.....	7
3.2	Vorbehalte.....	7
3.3	Massnahmen zur Qualitätssicherung.....	7
3.4	Besondere Verhältnisse.....	8
3.5	Erhöhung des Versorgungsumfanges.....	8
3.6	Abgabe an Dritte.....	8
3.7	Verweigerung der Lieferung.....	9
4.	Tarife und Preise.....	9
4.1	Tarifbestimmungen.....	9
4.2	Tarifzuordnung.....	9
4.3	Tarif- und Preiswechsel.....	10
4.4	Tarif- und Preisanpassungen.....	10
5.	Netzanschluss und Netznutzung.....	10
5.1	Ausbau des Verteilnetzes.....	10
5.2	Voraussetzungen.....	10
5.3	Durchleitungsrechte.....	10
5.4	Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes.....	11

5.5	Anschluss an das Verteilnetz	11
5.6	Anschlusskosten	12
5.7	Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen	13
5.8	Provisorische Anschlüsse	13
5.9	Unbenutzte Anschlussleitung	13
5.10	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	13
5.11	Fernwirkanlagen	14
6.	Übergabe- oder Grenzstellen	14
6.1	Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse	14
6.2	Messeinrichtungen	15
6.3	Messgenauigkeit	15
6.4	Wahl und Installation der Messapparate	15
6.5	Zugang	16
6.6	Amtliche Prüfung der Messapparate	16
6.7	Überwachung, Anzeigepflicht	16
6.8	Prüfung auf besonderes Verlangen	16
6.9	Messdaten	16
7.	Hausinstallationen und Installationskontrolle	17
7.1	Vorschriften	17
7.2	Ausführungsberechtigte	17
7.3	Meldepflicht	17
7.4	Instandhaltung der Hausinstallationen	17
7.5	Kontrollen der Hausinstallationen	17
7.6	Periodische Nachweise	18
7.7	Haftung	18
7.8	Mangelhafte Installationen	18
7.9	Zutrittsrecht	19
7.10	Massnahmen bei Unterbrechungen	19
8.	Verrechnung und Inkasso	19
8.1	Verrechnung	19
8.2	Verluste	19
8.3	Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung	19
8.4	Widerrechtlicher Bezug	20
8.5	Rechnungsstellung und Zahlung	20
8.6	Richtigstellung von Irrtümern	20
8.7	Eigentumswechsel	21
8.8	Anmeldung	21

8.9	Abmeldung.....	21
8.10	Nichtbenützung des Anschlusses.....	22
8.11	Wiederinbetriebsetzung der Anlagen.....	22
9.	Sicherheitsbestimmungen.....	22
9.1	Grundsatz.....	22
9.2	Sicherheitsmassnahmen.....	22
9.3	Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen.....	22
9.4	Meldung von Defekten.....	23
10.	Haftung und Versicherung.....	23
10.1	Haftungsbegrenzung.....	23
10.2	Werkeigentümer- und Produkthaftung.....	23
10.3	Schadenersatzansprüche.....	23
10.4	Versicherungspflicht.....	23
11.	Schlussbestimmungen.....	23
11.1	Übergangsbestimmungen.....	23
11.2	Neue Anlagen.....	24
11.3	Abänderung.....	24
11.4	Inkraftsetzung.....	24

1. Grundlagen

1.1 Organisation

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und seinem Vertragspartner.

Vertragspartner des Kunden sind je nach Situation die:

- WWZ Netze AG;
- WWZ Energie AG;
- alle weiteren direkten und indirekten Gruppengesellschaften.

Dies bedeutet, dass die Leistungen vom jeweiligen Vertragspartner WWZ Netze AG oder WWZ Energie AG erbracht werden. Im Nachfolgenden wird der entsprechende Vertragspartner „WWZ“ genannt.

Vertragspartner ist in folgenden Fällen:

- WWZ Netze AG: bei Anschlüssen im Verteilnetz der WWZ Netze AG
- WWZ Energie AG: bei individuell vereinbarten Energielieferverträgen mit der WWZ Energie AG.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) bezieht sich auf den Anschluss an das Netz der WWZ sowie auf den Transport durch die WWZ und wo zutreffend auf die Lieferung elektrischer Energie durch die WWZ. Der in den vorliegenden ALB-E verwendete Begriff „Transport“ wird als Synonym für den branchenüblichen Begriff „Netznutzung“ verstanden.

Als Kunden gelten:

Für Anschlüsse gilt der Eigentümer der angeschlossenen Installation als Kunde.

Für Transport, Lieferung und andere Leistungen gilt:

- bei selbstgenutzten Liegenschaften der oder die Eigentümer;
- für vermietete oder verpachtete Objekte der oder die Mieter;
- für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten der Liegenschaftseigentümer;

Die Tatsache des Energiebezuges oder der Netznutzung von den WWZ gilt als Anerkennung der vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) und der zugehörigen Vorschriften und Tarife.

Für die korrekte Angabe der Mieter ist der Vermieter einer Liegenschaft verantwortlich. Leerstehende Objekte und vermietete oder verpachtete Objekte, die vom Mieter oder von den Mietern geräumt worden sind, gelten als vom Eigentümer oder den Eigentümern selbst genutzte Liegenschaften. Für Anschlüsse an das Hochspannungsnetz der WWZ und für die Rücklieferung von Energie gelten zusätzlich separate, ergänzende Bestimmungen.

Die WWZ sind berechtigt, ihre konzessionsvertraglichen Aufgaben Gruppengesellschaften der WWZ oder Dritten zu übertragen. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) der WWZ sind ohne gegenteilige Information auch für diese Fälle gültig.

Vorbehalten bleiben vertraglich vereinbarte Abweichungen.

1.3 Zweck

Die WWZ errichten, betreiben und unterhalten aufgrund der Konzessionsverträge mit den Einwohnergemeinden Transport- und Verteilnetze zur Belieferung der Kunden mit elektrischer Energie. Danach ist der Transport elektrischer Energie im Konzessionsgebiet die alleinige Aufgabe der WWZ. Die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) der Elektrizitätsversorgung dienen der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Kunden und den WWZ. Die ALB-E können durch weitere nutzungs- oder produktorientierte Bedingungen ergänzt werden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und den WWZ bilden:

- die einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- der Konzessionsvertrag mit der jeweils versorgten Gemeinde;
- die jeweils gültigen Tarife;
- die international und national anerkannten Fachnormen (CENELEC);
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- die jeweils gültigen Richtlinien und Vorschriften der WWZ (insbesondere die Werkvorschriften);
- die auf der Webseite www.wwz.ch jeweils gültige Version der Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E);
- die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften.

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. **Gerichtsstand ist Zug.**

2. Leistungsumfang

2.1 Transportpflicht

Die WWZ versorgen aufgrund ihrer Transportpflicht alle Anschlüsse in ihrem Netz mit elektrischer Energie im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und gemäss den vertraglichen Vereinbarungen unter Beachtung der Netzkapazitäten.

2.2 Lieferpflicht

Die WWZ übertragen und liefern ihren Kunden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen und Möglichkeiten, mit Ausnahme der unter Ziffer 2.5 aufgeführten Einschränkungen, elektrische Energie.

Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Kunden und den WWZ vereinbart werden.

Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung des Strombedarfs. Er meldet unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der

Branche festgelegten Frist sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z. B. Wechsel des Energielieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Erweiterung oder Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt der Kunde das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, tragen die WWZ die ihnen daraus entstehenden administrativen Kosten; kündigt der Energielieferant, der nicht die WWZ ist, das Lieferverhältnis mit dem Kunden, können die WWZ dem Kunden die durch den Wechsel entstehenden administrativen Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Kunde das Netz der WWZ ohne dass ihre Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag (Ersatzlieferung) mit den WWZ bzw. mit dem von den WWZ bezeichneten Lieferanten zu Stande, wobei die Preise durch die WWZ festgelegt werden. Dieser Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Kunden in Rechnung stellen.

2.3 Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich unterbrochlos. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastungen von Anlagenteilen sind die WWZ berechtigt, den Energiebezug entsprechend den in den Tarifen oder Verträgen erwähnten Bedingungen zu steuern.

2.4 Qualität

Die Verteilung der elektrischen Energie erfolgt in Form von Dreiphasen-Wechselstrom mit einer Frequenz von 50 Hz gemäss den jeweils gültigen Normen.

2.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

Die WWZ können die Elektrizitätsversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- bei Betriebsstörungen;
- bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
- in Fällen von Energieknappheit gemäss den behördlichen Weisungen;
- bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik usw.) sowie durch ausserordentliche Ereignisse wie Störungen und Überlastungen im Netz oder andere auswirkungsähnliche Ereignisse;
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;
- zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs mit schweizweit koordinierten frequenzabhängigen Lastabwürfen.

Der Kunde trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung, Überspannung oder aus

Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Die WWZ verpflichten sich, Störungen in ihrem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nehmen sie soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Die Kunden werden bei voraussehbaren Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

3. Versorgungsbedingungen

3.1 Verwendungszweck

Der Kunde der WWZ hat bei der Verwendung transportierter oder gelieferter Energie die tariflichen oder vertraglichen Einschränkungen einzuhalten.

Das Verteilnetz der WWZ ist grundsätzlich für die Übertragung elektrischer Energie und für den Transport von Daten und Signalen der WWZ bestimmt. Eine Mitbenützung des Verteilnetzes der WWZ durch den Kunden ausserhalb der vertraglichen Vereinbarungen sowie durch Dritte bedarf der Bewilligung der WWZ und ist entschädigungspflichtig.

3.2 Vorbehalte

Die Versorgung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass:

- die Stärke der Anschlussüberstromunterbrecher die vertraglich vereinbarten Anschlusswerte nicht überschreitet;
- die angeschlossene Installation den einschlägigen Verordnungen entspricht;
- die Verbrauchsapparate den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Normen entsprechen und keine unzulässigen Netzurückwirkungen haben (Blindenergie, asymmetrische Phasenbelastungen, rasch wechselnde Last, Oberwellen, Resonanzerscheinungen usw.).

Die WWZ schliessen keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind.

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den WWZ über die Anschlussmöglichkeit zu erkundigen.

3.3 Massnahmen zur Qualitätssicherung

Die WWZ können die zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse oder zur Vermeidung störender Netzurückwirkungen notwendigen Massnahmen vorschreiben oder die Versorgung verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für nachträgliche Änderungen bereits bewilligter Anlagen.

Bei der Installation zusätzlicher Geräte und Anlagen hat sich der Kunde oder sein Installateur rechtzeitig bei den WWZ über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Erfordern angeschlossene Apparate oder Anlagen spezielle Sicherungsmassnahmen oder bewirken sie anderweitige Kosten, sind die WWZ berechtigt, diese Kosten dem Verursacher zu belasten.

Die WWZ können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere wenn:

- der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;
- elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und den Betrieb der Anlagen der WWZ oder deren Kunden stören.

Die WWZ sind ermächtigt, anstelle des Kunden die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wenn diese nicht innerhalb der schriftlich und mit Androhung der Ersatzvornahme angesetzten Frist auf Kosten des Kunden umgesetzt werden. Der Kunde und die WWZ stellen sich die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Daten und Informationen gegenseitig zur Verfügung. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäss auch beim Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.

Der Kunde haftet für den durch störende Rückwirkungen, Rückeinspeisungen und den Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen entstandenen Schaden.

3.4 Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z. B. für die Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Baustellen usw.), können die WWZ besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, welche von den vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen betreiben, haben die besonderen Bestimmungen für die Rücklieferung elektrischer Energie in das Verteilnetz der WWZ zu beachten und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

3.5 Erhöhung des Versorgungsumfanges

Erhöhungen der Energiebezüge hinsichtlich Stromstärke oder Menge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Übertragungs- und Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde hat sich rechtzeitig mit den WWZ über die Versorgungsmöglichkeit in Verbindung zu setzen.

Bei einer vom Kunden gewünschten Erhöhung der Stromstärke klären die WWZ ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig teilen sie dem Kunden die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mit.

3.6 Abgabe an Dritte

Der Kunde darf die von ihm bezogene Energie ausschliesslich für seinen eigenen Bedarf nutzen und ohne das Einverständnis der WWZ nicht an Dritte weitergeben oder weiterverkaufen. Die Bestimmungen dieser Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) sind, soweit gesetzlich und konzessionsvertraglich zulässig, auch für eine von den WWZ erlaubte Weitergabe der Energie resp. einen von ihr erlaubten Weiterverkauf verbindlich.

3.7 Verweigerung der Lieferung

Die WWZ sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Abgabe oder Rückspeisung von elektrischer Energie zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Kunde:

- Einrichtungen, Energieverbrauchsgeräte oder Produktionsanlagen benützt, die den Vorschriften, Normen und Regeln der Technik nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- den Beauftragten der WWZ den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Versorgungsrechnungen oder Anschlusskosten, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
- Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlagenteilen entfernt oder entfernen lässt;
- die Funktion der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) verstösst;
- Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführt oder durch Unberechtigte ausführen lässt. Dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden.

Die WWZ verweigern die Energielieferung oder Rückspeisung, wenn Installationen, Energieverbrauchsgeräte oder Produktionsanlagen:

- im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Kunden, insbesondere Beleuchtungs- und Telekommunikationsanlagen sowie elektronische Einrichtungen, stören;
- die Rundsteuerungsanlagen der WWZ störend beeinflussen.

Der Kunde ist im Falle einer aus obigen Gründen erfolgten Unterbrechung des Netzanschlusses nicht berechtigt, irgendwelche daraus abgeleiteten Forderungen an die WWZ zu stellen.

4. Tarife und Preise

4.1 Tarifbestimmungen

Für Transport und Lieferung kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife der WWZ zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

4.2 Tarifzuordnung

Aufgrund der Installationsanzeige oder von vertraglich festgelegten Vereinbarungen nehmen die WWZ die Zuordnung des entsprechenden Tarifs vor.

Innerhalb der Werkvorschriften und der Tarifbestimmungen hat der Kunde grundsätzlich freie Tarifwahl. Die WWZ stellen die jeweils gültigen Informationen zu den Tarifen auf der Webseite www.wwz.ch zur Verfügung.

4.3 Tarif- und Preiswechsel

Wünscht der Kunde eine andere Tarifierung, kann er dies bei den WWZ schriftlich beantragen. Die WWZ entscheiden über den anzuwendenden Tarif unter Beachtung der Tarifizuteilungskriterien. Soweit nicht anders vorgeschrieben, trägt der Kunde die mit dem Tarifwechsel verbundenen Kosten.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheiden die WWZ.

Tarifwechsel können grundsätzlich nur auf Beginn einer Ableseperiode, frühestens zwei Monate nach Antrag erfolgen.

4.4 Tarif- und Preisanpassungen

Tarifanpassungen und -publikationen erfolgen nach den gesetzlichen und konzessionsvertraglichen Bestimmungen.

5. Netzanschluss und Netznutzung

5.1 Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

Über Konzept und technische Auslegung des Verteilnetzes, die Festlegung der Netzanschlusspunkte für Anschlussleitungen sowie über Bau und Standorte von Netzanlagen wie Trafostationen, Verteil-kabinen, Kandelaber für die öffentliche Beleuchtung usw. entscheiden die WWZ.

5.2 Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse, Änderungen oder Erweiterungen erstellen die WWZ eine Anschlussofferte mit Anschlussvertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen sind den WWZ ein Situationsplan zur Verfügung zu stellen und die gewünschte Stärke der Anschlussüberstromunterbrecher in Ampère anzugeben.

5.3 Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt den WWZ das Durchleitungsrecht für die versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende und entfernter liegende Liegenschaften versorgt werden müssen.

Die Kunden und die Eigentümer der von den WWZ belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten der WWZ ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen die WWZ Sicherheitsmassnahmen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen müssen.

Der Grundeigentümer gestattet den WWZ das Beseitigen von Baumästen, welche Freileitungen gefährden, ohne ihm dafür eine Entschädigung bezahlen zu müssen. Er hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang gewährleistet ist.

5.4 Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Wenn für die elektrische Versorgung der Bau einer Transformatorstation oder Kabelverteilkabine nötig ist, stellt der Bauherr oder der Kunde der WWZ ein Landstück oder einen geeigneten Raum zur Verfügung. Die WWZ bestimmen die Anforderungen, die an das Landstück oder an den Raum bezüglich Standort, Grösse usw. gestellt werden. Sofern keine käufliche Übernahme möglich ist, erhalten die WWZ für die Dauer der Existenz der Anlage ein Baurecht oder ein Raumbenutzungsrecht. Dazu werden die notwendigen Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und wenn dies die WWZ verlangen, ins Grundbuch eingetragen.

Für den Bau von Verteilleitungen und für die Erweiterung von Transportleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, ausgenommen für Hauszuleitungen.

5.5 Anschluss an das Verteilnetz

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt im Verteilnetz bis zur Übergabe- oder Eigentumsgrenze erfolgt durch die WWZ oder durch von ihnen beauftragte Unternehmer. Die WWZ bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Versorgungsspannung, den Leitungsquerschnitt und die Schutzmassnahmen nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Stromstärke in Ampère und, in Absprache mit dem Kunden, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussüberstromunterbrecher, der Mess- und Tarifapparate und, wo erforderlich, die Schnittstelle für die Fernauslesung.

Das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung ist in den Preisblättern für die jeweils anwendbaren Tarife mit dem Leistungsfaktor $\cos(\varphi)$ festgehalten. Die WWZ sind berechtigt, den Leistungsfaktor wenn nötig den sich ändernden Verhältnissen in ihrem Netz (oder dem Netz des vorliegenden Netzbetreibers) anzupassen. Der Leistungsfaktor darf den festgelegten Wert pro Tarifzeit innerhalb der Abrechnungsperiode nicht unterschreiten.

Die maximale Grösse der Anschlusssicherung (oder maximal bezugsberechtigte Leistung) ist in der Regel im Anschlussvertrag definiert. Der Kunde darf diesen Wert nicht überschreiten. Bei Verstoss gegen diese Bestimmung haftet er für allen aus der Überschreitung entstehenden Schaden.

Bei mehrfachem Überschreiten muss der Anschluss gemäss Ziff. 5.7 zu Lasten des Kunden verstärkt werden.

Für jede Liegenschaft erstellen die WWZ in der Regel eine eigene Anschlussleitung. Ausnahmen hierzu müssen in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den betroffenen Liegenschaften geregelt werden. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die WWZ sind berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Der Kunde verzichtet darauf, selbst oder durch Dritte Bäume oder Sträucher über oder näher als 1,0 m seitlich an die Leitung zu pflanzen. Sind bauliche Arbeiten oder Bepflanzungen im Bereich der Netzzuleitung vorgesehen, so ist er verpflichtet, rechtzeitig und unaufgefordert die Weisungen der WWZ einzuholen.

Der Anschluss umfasst:

- bei **Freileitungsanschlüssen** sämtliche Anlagen ab dem von den WWZ zu bestimmenden Netzan-schlusspunkt (Abzweigstange) im bestehenden Freileitungs-Verteilnetz bis und mit den An-schlussüberstromunterbrechern, jedoch ohne Passschrauben und Schmelzeinsätze, aber inkl. Mess- und Steuerapparate;
- bei **Kabelanschlüssen** sämtliche Anlagen ab dem von den WWZ zu bestimmenden Netzan-schlusspunkt im bestehenden Kabel-Verteilnetz (Trafostation, Verteilkabine oder Kabel) bis und mit den Anschlussüberstromunterbrechern, jedoch ohne Passschrauben und Schmelzeinsätze, aber inkl. Mess- und Steuerapparate.

Der Liegenschaftseigentümer ist verantwortlich für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) und Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführung in seine Liegenschaft. Die WWZ lehnen jegliche Haftung für undichte Rohr- und Kabeleinführungen, insbesondere auch der Abdichtung zwischen Rohr und Gebäude, ab.

5.6 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Anschlusses werden dem Kunden Anschlusskosten verrechnet.

Die Anschlusskosten setzen sich aus einem Netzkostenbeitrag und einem anschlussbedingten Baukostenbeitrag zusammen. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den WWZ in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse oder zur Abdeckung von besonderen finanziellen Risiken können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.

Ausführung und Kosten des Anschlusses werden dem Kunden vorgängig offeriert. Die Angaben des Bestellers betreffend Stärke der Anschlusssicherung in Ampère sind verbindlich und insbesondere für den Netzkostenbeitrag massgebend. Die Anschlusskosten sind bei Bestellung und vor Beginn der Arbeiten zahlbar. Daraus erwachsen dem Grundeigentümer keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlagen.

Anschlusskostenbeiträge für nicht voll beanspruchte Bezugsmöglichkeiten werden nicht zurückerstattet.

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist den WWZ der vom Besteller rechtsverbindlich unterzeichnete Anschlussvertrag zuzustellen.

Die Erstellung des Netzanschlusses erfolgt erst nach Eingang des unterzeichneten Anschlussvertrages und der Bezahlung der Anschlusskosten.

Die über den Anlagenkostenbeitrag eingekaufte Leistung kann periodisch durch die WWZ überprüft werden. Allfällige Differenzen zwischen der eingekauften und der tatsächlich benötigten Leistung können nachverrechnet werden.

Die WWZ können Anschlüsse auch pauschal offerieren. Der Entscheid, in welchen Fällen pauschal und in welchen Fällen projektorientiert offeriert wird, liegt bei den WWZ.

5.7 Verlegen, Erweitern und Ändern von Anschlüssen

Verlangt ein Kunde für den Anschluss eine höhere Stromstärke, so dass ein bestehender Anschluss erweitert werden muss, werden die entstehenden Anschlusskosten gemäss Ziffer 5.6 ermittelt und dem Besteller in Rechnung gestellt. Massgebend für die Berechnung des Netzkostenbeitrags für die höhere Stromstärke der Anschlussüberstromunterbrecher ist die Kostendifferenz aus den Netzkostenbeiträgen der neuen und der bisher vom Kunden bezahlten Anschlussleistung bzw. der Stärke der Anschlussüberstromunterbrecher.

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Grundeigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung bedingen, oder solche aus anderen Gründen auf Veranlassung des Eigentümers erfolgen, so gehen die Kosten zu dessen Lasten.

5.8 Provisorische Anschlüsse

Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Netzanschlusspunkt im Verteilnetz ganz zu Lasten des Kunden bzw. des Bestellers.

5.9 Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung längere Zeit unbenutzt, können die WWZ diese Leitung ausser Betrieb setzen. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

Der Kunde trägt bei Kündigung des Anschlusses die Kosten von nicht amortisierten Investitionen, die ausschliesslich oder vorwiegend für den Kunden getätigt wurden. Dabei werden die vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) festgelegten Nutzungsdauern, die Erstellungskosten sowie allfällig geleistete Kostenbeiträge des Kunden berücksichtigt.

5.10 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Die öffentliche Beleuchtung dient gemäss Konzessionsvertrag der Ausleuchtung öffentlicher Strassen und Wege oder von Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- oder Fahrwegrecht.

Die WWZ sind nach Verständigung mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

Der Auftrag für die Erstellung der öffentlichen Beleuchtung wird von der zuständigen Behörde erteilt. Der Standort der Leuchtenstellen wird von den WWZ nach Massgabe der Anforderungen der zuständigen Behörde festgelegt.

Der Grundeigentümer hat keinen Eigentumsanspruch auf Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung.

Durch die Bepflanzung darf die öffentliche Beleuchtung der Strassen nicht behindert werden.

Zur Wahrnehmung des öffentlichen Auftrages erteilt der Grundeigentümer den WWZ ein unentgeltliches Durchleitungsrecht für die Kabel der öffentlichen Beleuchtung durch eigenen Grund und Boden, wenn dafür nicht der öffentliche Grund in Anspruch genommen werden kann.

Die WWZ behalten sich vor, durch solche Einrichtungen bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

5.11 Fernwirkanlagen

Die WWZ betreiben zur Steuerung und Erfassung von Tarifgeräten, Verbrauchern, Strassenbeleuchtungen und anderen Einrichtungen Fernwirkanlagen. Die Ausgestaltung und Nutzung dieser Anlagen sind Sache der WWZ.

6. Übergabe- oder Grenzstellen

6.1 Abgrenzung und Eigentumsverhältnisse

Als Übergabe- oder Grenzstelle und zugleich Eigentumsgrenze gelten die Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher.

Die Anschlussleitung und der Hausanschlusskasten mit den Anschlussüberstromunterbrechern (exkl. Sicherungspatronen) sind Eigentum der WWZ.

Sämtliche an die Anschlussüberstromunterbrecher angeschlossenen Hausinstallationen, mit Ausnahme der Mess- und Tarifapparate, gehören dem Eigentümer der Liegenschaft und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, zu kontrollieren und zu unterhalten.

Jeder Eigentümer erstellt, betreibt und unterhält die in seinem Eigentum stehenden Anlagen zu seinen Lasten.

6.2 Messeinrichtungen

Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden von den WWZ geliefert, montiert und demontiert. Sie bleiben in ihrem Eigentum und werden von ihnen unterhalten.

Bei der Ausstattung mit Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung sind die Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt durch den Kunden zu tragen (verbrauchsunabhängiges Tarifelement).

Bei der Ausstattung mit einem Zähler schuldet der Kunde einen monatlichen, fixen Grundpreis gemäss dem jeweils gültigen Preisblatt. Der Grundpreis ist auch geschuldet, wenn keine Elektrizität bezogen wird (verbrauchsunabhängiges Tarifelement).

Die Liegenschaftseigentümer haben den WWZ den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Installationseigentümer belastet.

Werkplomben dürfen durch den Installateur nur mit Bewilligung der WWZ oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Die WWZ sind hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfmänner dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Private Zähler innerhalb der Hausinstallation müssen als solche gekennzeichnet sein und gelten weder für die ordentliche Verrechnung zwischen den WWZ und dem Kunden noch für Vergleichszwecke mit der WWZ-Messung.

6.3 Messgenauigkeit

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.

6.4 Wahl und Installation der Messapparate

Die Anforderungen der Mess- und Tarifapparate werden von den WWZ festgelegt.

Die Wahl der Mess- und Tarifapparate ist Sache der WWZ.

Für besondere Anwendungen können mit den WWZ pauschale Verrechnungen vereinbart werden.

Der Installationseigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Werkvorschriften der WWZ erstellen zu lassen.

Die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Installationseigentümer auf seine Kosten zu erstellen.

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA werden mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung (ZFA) ausgestattet. Sie tragen die dadurch verursachten einmaligen und wiederkehrenden Kosten.

6.5 Zugang

Der Kunde gewährt Mitarbeitern der WWZ oder deren Beauftragten für Zählerablesungen, Schaltungen und Kontrollen jederzeit ungehinderten Zutritt zum Anschlusskasten und zu den Messeinrichtungen.

Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit werden die Anschlusssicherung sowie die Zähl-, Mess- und Steuereinrichtungen bei kleineren Gebäuden in jederzeit zugänglichen Aussenkästen montiert (siehe auch Werkvorschriften Abs. 4, Netzanschlüsse).

Bei grösseren Objekten kann die Zugänglichkeit auch mit einem nach den Angaben der WWZ an geeigneter Stelle bauseitig zu erstellenden Schlüsselrohr oder Schlüsselkasten sichergestellt werden.

6.6 Amtliche Prüfung der Messapparate

Zähler und Messapparate werden vor deren Inbetriebsetzung amtlich geprüft. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nehmen die WWZ eine Revision und amtliche Neueichung der Zähler und Messapparate vor. Diese Kosten werden von den WWZ getragen.

6.7 Überwachung, Anzeigepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate den WWZ sofort zu melden.

6.8 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der

Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Entscheid der zuständigen Behörde massgebend.

6.9 Messdaten

Die WWZ verarbeiten und nutzen soweit notwendig die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen E unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die WWZ sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzu-

geben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Der Kunde oder von ihm schriftlich bevollmächtigte Dritte können gegen Abgeltung zusätzliche Daten aus dem Datenstamm des Kunden beziehen.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1 Vorschriften

Elektrische Installationen sind gemäss der eidgenössischen Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften der WWZ auszuführen und zu unterhalten. Sie müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden.

7.2 Ausführungsberechtigte

Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI).

7.3 Meldepflicht

Der Inhaber einer Installationsbewilligung muss den WWZ Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einer Installationsanzeige melden. Der beauftragte Installateur erstellt nach Beendigung der Installationsarbeiten zuhanden des Eigentümers der Installation den Sicherheitsnachweis (SiNa).

Nach erfolgter Kontrolle gemäss NIV hat der Eigentümer der Installation den WWZ den Abschluss der Installationsarbeiten mittels Kopie des Sicherheitsnachweises zu melden.

7.4 Instandhaltung der Hausinstallationen

Der Eigentümer der Installation hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Installationen ständig den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Er muss auf Verlangen der WWZ den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen.

Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen dazu berechtigten Fachmann beheben zu lassen.

7.5 Kontrollen der Hausinstallationen

Die elektrischen Installationen müssen nach den vorgeschriebenen Kontrollperioden der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) kontrolliert werden. Installationskontrollen dürfen nur von dazu berechtigten Kontrollorganen ausgeführt werden, die im Besitze einer Kontrollbewilligung des ESTI sind.

Die berechtigten Kontrollorgane führen im Auftrag und zu Lasten der Eigentümer von elektrischen Installationen technische Kontrollen durch und stellen die entsprechenden Sicherheitsnachweise aus.

Als Beleg über die mängelfreie Installation ist den WWZ innert der gesetzten Frist eine Kopie des Sicherheitsnachweises zuzustellen.

Die WWZ überwachen den Eingang des Sicherheitsnachweises. Sie prüfen die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnen gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an.

Die WWZ weisen unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise zurück und ordnen die notwendigen Massnahmen an.

Die WWZ kontrollieren elektrische Installationen mittels Stichproben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie der NIV nicht entsprechen.

Die Kosten der Stichprobenkontrollen sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, wenn Mängel an der Installation festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so geht die Stichprobenkontrolle zu Lasten derjenigen Stelle, welche sie angeordnet hat.

7.6 Periodische Nachweise

Aufgrund der Niederspannungsinstallationsverordnung fordern die WWZ die Eigentümer elektrischer Installationen mindestens sechs Monate vor Ablauf einer Kontrollperiode schriftlich auf, den Sicherheitsnachweis (Kopie) bis zum Ende der Kontrollperiode an die WWZ einzureichen.

Bei elektrischen Installationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode muss bei einer Handänderung zwingend eine Installationskontrolle durchgeführt werden, wenn der bestehende Sicherheitsnachweis (SiNa) älter als fünf Jahre ist.

7.7 Haftung

Durch die vorgeschriebenen technischen Kontrollen werden weder der Installateur, der berechnigte Kontrolleur noch der Besitzer von elektrischen Installationen von ihrer Haftpflicht entbunden. Die administrative NIV-Kontrolle der WWZ begründet keine Haftung.

7.8 Mangelhafte Installationen

Mängel, die Personen oder Sachen gefährden können, müssen unverzüglich zulasten des Eigentümers behoben werden. Besteht eine unmittelbare und erhebliche Gefahr, unterbricht das berechnigte Kontrollorgan sofort die Stromzufuhr zum personen- oder sachegefährdenden Installationsteil.

Die WWZ oder das ESTI setzen für die Behebung von Mängeln, die im Rahmen der Überprüfung des Sicherheitsnachweises oder bei Stichprobenkontrollen festgestellt werden, schriftlich eine angemessene Frist. Werden innerhalb der festgesetzten Frist die Mängel nicht behoben oder die angeordneten Massnahmen nicht durchgeführt, so übergeben die WWZ die Durchsetzung dem ESTI.

7.9 Zutrittsrecht

Dem Personal oder Beauftragten der WWZ ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten und es sind ihm auf Verlangen auch alle transportablen Energieverbrauchsgeräte vorzuweisen.

7.10 Massnahmen bei Unterbrechungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen immer als unter Spannung stehend zu betrachten.

8. Verrechnung und Inkasso

8.1 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt elektronisch oder durch Beauftragte der WWZ gemäss den Tarifbestimmungen.

Bei vereinbarter pauschaler Verbrauchserfassung gelten die entsprechenden Werte als Verrechnungsbasis.

8.2 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs.

8.3 Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate, berichtigt. Ein festgestellter Mehrbezug ist durch den Kunden nachzubezahlen; ein festgestellter Minderbezug ist dem Kunden durch den Vertragspartner abzugelten.

Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

8.4 Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Energiebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5 Rechnungsstellung und Zahlung

Für jede Messstelle wird ein Vertragskonto geführt. Die Rechnungsstellung aller Leistungen erfolgt an den Kunden oder an eine von ihm bezeichnete Rechnungsadresse. Die Rechnungsstellung für Energielieferungen und Netznutzung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den WWZ zu bestimmenden Zeitabständen. Die WWZ behalten sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Unabhängig von den periodischen Zählerablesungen sind die WWZ berechtigt, jederzeit Akonto-Rechnungen auszustellen und vom Kunden deren fristgerechte Zahlung, welche nach Ansicht der WWZ eine genügende Deckung bietet, zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem zu Lasten des Kunden einzubauen.

Soweit auf den Rechnungsformularen keine anderen Fälligkeitstermine genannt werden, sind die Rechnungen spätestens innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von mindestens 5 % geschuldet.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so sind die WWZ berechtigt, Säumigen zusätzliche Mahnkosten sowie allfällige Spesen für Porto-, Inkasso- und Betreuungskosten, Ein- und Ausschaltgebühren usw. in Rechnung zu stellen. Die aktuellen Mahngebühren sowie die zusätzlich anfallenden Kosten sind auf der Webseite www.wwz.ch aufgeführt.

Die WWZ haben ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus den Liefer- und Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit. Dies gilt auch für erbrachte Sicherheiten.

Die Einstellung der Belieferung des Kunden durch die WWZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den WWZ. Aus der begründeten Einstellung der Energielieferung und/oder Unterbindung der Netznutzung durch die WWZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

8.6 Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen der WWZ aus Energielieferung und Netznutzung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7 Eigentumswechsel

Handänderungen von Liegenschaften, Wohnungen und Geschäftsräumen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe seiner neuen Adresse, des neuen Eigentümers und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an die WWZ, haftet der bisherige Eigentümer für die Bezahlung des Energieverbrauchs und der Netznutzung bis zu der durch Abmeldung bedingten Zählerablesung.

8.8 Anmeldung

Der Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Verwaltung hat den WWZ den Bezug von Neubauten und neue oder geänderte Mietverhältnisse zu melden.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ beginnt mit der Montage des Zählers.

8.9 Abmeldung

Das Rechtsverhältnis (betreffend Energielieferung und Netznutzung) zwischen dem Kunden in der Grundversorgung sowie das Rechtsverhältnis betreffend Netznutzung marktteilnehmender Kunden und den WWZ kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit auf Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Das Rechtsverhältnis endet in jedem Fall mit der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Zur Geltendmachung des Rechts auf freien Marktzugang und die im Zusammenhang mit einem allfälligen Lieferantenwechsel stehenden Prozesse sind die im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgehaltenen Verbrauchsgrößen sowie Mitteilungsvorschriften und -fristen massgebend.

Hat das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ weniger als zwei Monate gedauert, werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente für zwei Monate verrechnet.

Der Kunde haftet in jedem Fall für alle Forderungen der WWZ bis zum Ende des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und den WWZ.

Wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den WWZ durch einen anderen Kunden weitergeführt, erlischt das frühere Rechtsverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin.

Muss ein Hausanschluss demontiert oder verlegt werden, ist dies den WWZ mindestens zwei Wochen vor Ausführung zu melden.

8.10 Nichtbenützung des Anschlusses

Wird ein Anschluss vorübergehend nicht genutzt, schuldet der Kunde die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente dennoch (vgl. Ziffer 6.2).

Will der Kunde den Anschluss dauerhaft nicht benützen, kann er den Anschluss stilllegen lassen. Dabei werden sämtliche dadurch entstehende Kosten durch den Kunden übernommen.

8.11 Wiederinbetriebsetzung der Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen sind die WWZ rechtzeitig zu verständigen.

Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung des Anschlusses sind durch den Kunden zu tragen.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1 Grundsatz

Alle nicht ausdrücklich spannungslos geschalteten und geerdeten Anlagen oder Leitungen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

9.2 Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen: Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen (Baumfällen, Geländeabtragungen, Anschüttungen, Stellen und Betreiben von Hebe- und Förderanlagen) haben die für die Ausführung Verantwortlichen die WWZ so frühzeitig zu benachrichtigen, dass diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig veranlassen und die Frage der Kostentragung regeln können.

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den WWZ über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die von den WWZ bezeichneten oder auf andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen, Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist den WWZ vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit diese die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.

9.3 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen

Bei aussergewöhnlichen Erscheinungen an den Installationen wie häufigem Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen sind die Kunden gehalten, einem berechtigten Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Bei abnormalen Erscheinungen am elektrischen Versorgungsnetz sind die Kunden gehalten, sachdienliche Feststellungen sofort dem Störungsdienst der WWZ telefonisch zu melden.

9.4 Meldung von Defekten

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen der WWZ oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, die WWZ so rasch als möglich zu verständigen.

10. Haftung und Versicherung

10.1 Haftungsbegrenzung

Die WWZ haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen im Netz sowie Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

- seitens der WWZ nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen der WWZ durch Dritte zurückzuführen sind;
- die Energielieferanten ihren Lieferungspflichten nicht nachkommen können.

10.2 Werkeigentümer- und Produkthaftung

Eine allfällige Haftung der WWZ richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht.

Der Betriebsinhaber der jeweiligen Anlage trägt die Werkeigentümerhaftung.

10.3 Schadenersatzansprüche

Die WWZ behalten sich vor, die Verursacher von Schäden an ihren Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.4 Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten zuständig.

Die Versicherung gegen Sachschäden der von den WWZ installierten Mess- und Steuerapparate geht zulasten der WWZ.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.2 Neue Anlagen

Die Änderungen technischer Reglemente sind auf neu zu erstellende Anlagen anwendbar, aber auch, wenn im Laufe eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses neue Anlagen gebaut oder bestehende Anlagen wesentlich umgebaut werden.

11.3 Abänderung

Die WWZ sind berechtigt, die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) im Rahmen der Konzessionsverträge und der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

11.4 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen (ALB-E) wurden vom Verwaltungsrat der WWZ am 29. August 2016 genehmigt. Sie treten am 01. Oktober 2016 in Kraft und ersetzen die ALB-E und ALB-H (Ergänzende Bestimmungen zu den Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für Elektrizität, Wasser und Kabelfernsehen) vom Januar 2011.

WWZ AG
und deren Gruppengesellschaften